

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 51

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

20. Dezember 2024

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.1998 vom 12.12.2024**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965),
- c) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und
- d) des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 485)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der Bezeichnung der Satzung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(Hebesatzsatzung - HebS)“
2. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 498 v. H.;
 - b) für Wohngrundstücke auf 696 v. H.;
 - c) für unbebaute und Nichtwohngrundstücke auf 1.397 v. H.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Vergnügungssteuersatzung - VgnStS) vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Stadt) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt (Prostitution),
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräten), in Spielhallen und sonstigen Einrichtungen.

§ 2 Steuerschuldner, Entrichtungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist vorbehaltlich Abs. 2 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt in den Fällen von § 1 Nr. 4 der Halter der Geldspielgeräte (Aufsteller).
- (2) Steuerschuldner ist in den Fällen von § 1 Nr. 4 auch der Betreiber der Spielhalle oder der sonstigen Einrichtung, in der die Geldspielgeräte aufgestellt werden.
- (3) Entrichtungsschuldner ist in den Fällen von § 1 Nr. 2, wer die zur Ausübung der Prostitution genutzten Räume, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen an Prostituierte überlässt. Der Entrichtungsschuldner hat die Steuer für den Steuerschuldner zu entrichten und haftet neben dem Steuerschuldner für die entstandene Steuer.
- (4) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Bemessungsgrundlagen, Steuersätze

§ 3 Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küchen, Toiletten und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt 5,60 Euro pro Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 4 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede sich prostituierende Person 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Vorbehaltlich Satz 2 werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Bei der Festsetzung der Steuer werden weniger Veranstaltungstage zugrunde gelegt, soweit der Nachweis erbracht wird, dass weniger Veranstaltungstage stattgefunden haben.

§ 5 Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 Prozent des Spielumsatzes. Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

§ 6 Geldspielgeräte

Für das Halten von Geldspielgeräten beträgt die Steuer 7 Prozent des Spieleinsatzes; dies gilt auch für in Einrichtungen nach § 5 aufgestellte Geldspielgeräte. Der Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der vom Spieler eingesetzten Spielbeträge.

3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Die Veranstalter und die übrigen in § 2 Bezeichneten haben dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen folgende Umstände anzuzeigen:
 1. die Art der Veranstaltung gemäß § 1,
 2. den Beginn der Veranstaltung, ihre Dauer, sofern sie nicht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt stattfinden soll, ihre Regelmäßigkeit, wenn sie regelmäßig wiederkehren soll, und ihre Beendigung, bei regelmäßiger Wiederkehr insbesondere der letzten, sofern dies nicht bereits aus einer Anzeige der Dauer folgt, bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 darüber hinaus das Aufstellungsdatum sowie das Ab- und Umbaudatum bezüglich jedes einzelnen Geldspielgeräts jeweils mit seiner Zulassungsnummer,
 3. bestimmte Orte der Veranstaltung (Lokalitäten), möglichst mit ihrer Anschrift, bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 jeweils mit der nach § 3 Abs. 1 maßgeblichen Veranstaltungsfläche und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 bezüglich jedes einzelnen Geldspielgeräts mit seiner Zulassungsnummer,
 4. Name (Vor- und Nachname bzw. Firma) und Anschrift der Veranstalter und gegebenenfalls der übrigen in § 2 Bezeichneten sowie der Inhaber der Lokalitäten, auch wenn diese nicht unter § 2 fallen sollten.

Anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen hinsichtlich in Satz 1 genannter Umstände jeweils mit einer Angabe der Zeit. Soweit es nachträglich eingeführte oder erweiterte Anzeigepflichten betrifft, ist eine Anzeige entbehrlich, wenn die Veranstaltung bei Einführung bzw. Erweiterung der Anzeigepflicht bereits beendet war.

- (2) Die Anzeigen nach Abs. 1 sind vorbehaltlich Satz 2 jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Eintritt bzw. der Änderung der anzuzeigenden Umstände zu erstatten. Ist die Einhaltung der Frist objektiv unmöglich, etwa, weil der Eintritt bzw. die Änderung nicht absehbar war oder zu spät absehbar wurde oder die Anzeigepflicht nachträglich eingeführt oder erweitert wurde, so ist die Anzeige spätestens an dem ersten Werktag nach dem objektiven Möglichwerden der Anzeige zu erstatten.
- (3) Eine schon bei ihrer Erstattung objektiv unrichtige Anzeige ist nach Bekanntwerden der Unrichtigkeit unverzüglich, spätestens jedoch an dem ersten Werktag danach, zu berichtigen.
- (4) Durch die Anzeigen werden weder in anderen rechtlichen, insbesondere gewerberechtigten, Zusammenhängen vorzunehmende Mitteilungen gegenüber der Stadt oder anderen Behörden entbehrlich noch machen solche Mitteilungen die Anzeigen entbehrlich.

§ 8 Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Erhebungszeitraum für jede Steuer nach dieser Satzung ist das Kalendervierteljahr, in dem die Veranstaltung stattfindet. Sieht eine einschlägige Vorschrift des 2. Abschnitts einen Pauschbetrag pro Zeitabschnitt vor, so wird die Steuer für das Kalendervierteljahr erhoben, in den der Beginn des Zeitabschnitts fällt.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres; dies gilt auch, wenn die Veranstaltung vorher beendet wird.

§ 10 Steueranmeldung

- (1) Die Steuerschuldner und Entrichtungsschuldner haben vorbehaltlich Abs. 2 Veranstaltungen nach amtlichem Vordruck bis zum siebten Werktag nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums (§ 9 Abs. 1) gegenüber dem städtischen Referat Stadtkämmerei und Finanzen zu erklären. Sie haben die Steuer nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften des 2. Abschnitts selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Durch den amtlichen Vordruck können auch aus § 7 Abs. 1 ersichtliche Angaben verlangt werden. Als Bestandteil der Steueranmeldung sind bei Geldspielgeräten (§ 6) die Zählwerkausdrucke beizufügen.
- (2) Wurde die Steuer im Voraus festgesetzt (§ 11 Abs. 1), so besteht die Pflicht zur Einreichung einer Steueranmeldung nur, wenn die anzumeldende Steuer von der bisher festgesetzten Steuer um mehr als 10,00 Euro nach oben abweicht.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Erhebungszeiträume (§ 9 Abs. 1) im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer bis zum 15. Tag des zweiten Kalendermonats des Erhebungszeitraums zu entrichten.
- (2) Die gemäß § 10 Abs. 1 angemeldete Steuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.
- (3) Nachträglich festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

4. Abschnitt Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 12 Straftaten

Auf die Straftatbestände des § 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:
1. § 7 Anzeigepflichten,
 2. § 10 Steueranmeldung.
- (2) Auf die übrigen Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gelsenkirchen vom 17.12.2020 außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Karin Weige
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Hundesteuersatzung - HStS) vom 17.12.2020 vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Vorbehaltlich Abs. 2 beträgt die Steuer jährlich, wenn in einem Haushalt
 1. ein Hund gehalten wird: 129 Euro,
 2. zwei Hunde gehalten werden: 147 Euro je Hund,
 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden: 168 Euro je Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen jeweils im Sinne des Landeshundegesetzes in der am 27.09.2016 geltenden Fassung, die nach dem 01.01.2013 im Haushalt aufgenommen worden sind, beträgt die Steuer jährlich, wenn in einem Haushalt
 1. ein solcher Hund gehalten wird: 672 Euro,
 2. zwei solcher Hunde gehalten werden: 885 Euro je Hund,
 3. drei oder mehr solcher Hunde gehalten werden: 1.107 Euro je Hund.
- (3) Im Rahmen von Abs. 1 werden Hunde im Sinne von Abs. 2 bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde mitgezählt. Hunde, für die eine Steuerbefreiung (§ 3) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht mitgezählt.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen der Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen (Verwaltungsgebührensatzung - VGS) vom 18.12.2018 vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und
- c) des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit Leistungen der Verwaltung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich die Gebühren zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgebührenordnung“ die Abkürzung „NRW“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „unbeschadet § 4“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Gebühren und ihre Nichterhebung in besonderen Fällen“.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sämtliche in der Anlage 1 bezeichneten Handlungen seitens der Verwaltung gelten als Teil der sachlichen Bearbeitung.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 1.4 wird wie folgt gefasst:

1.4	Abschriften, Auszüge aus Akten, Verträgen, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien, Registraturgut (mit Ausnahme des im ISG vorgehaltenen Registraturguts) sowie Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen), auch in elektronischer Form,	
	• je Seite im Format DIN A4	
	◦ schwarz-weiß	1,00
	◦ farbig	2,00
	• je Seite im Format DIN A3	
	◦ schwarz-weiß	2,00
	◦ farbig	4,00
	• je Seite im Format DIN A2 oder größer	
	◦ schwarz-weiß	25,00
	◦ farbig	50,00

b) Die Tarifstelle 4 wird wie folgt gefasst:

4	Hausakten	
4.1	Einsichtnahme in Papierakte(n)	
4.1.1	Antragsan- und -aufnahme, Prüfung der Antragsberechtigung und evtl. Vollmacht(en), Prüfung der Katasterdaten und des Aktenbestandes, schriftliche oder elektronische Terminmitteilung inklusive einmaliger Erinnerung an den Termin oder einer eventuellen Mitteilung, dass keine Hausakte vorhanden ist.	30,00
4.1.2	Bereitstellung einer Hausakte zur Einsichtnahme	150,00
4.1.3	Einsichtnahme	
	• je angefangene 10 Minuten	10,00
4.2	Einsichtnahme in digitale Akte(n)	
4.2.1	Antragsan- und -aufnahme, Prüfung der Antragsberechtigung und evtl. Vollmacht(en), Prüfung der Katasterdaten und des Aktenbestandes, schriftliche oder elektronische Terminmitteilung inklusive einmaliger Erinnerung an den Termin oder einer eventuellen Mitteilung, dass keine Hausakte vorhanden ist.	30,00
4.2.2	Bereitstellung einer Hausakte zur Einsichtnahme	150,00
4.2.3	Einsichtnahme	
	• je angefangene 10 Minuten	10,00
4.3	Übersendung digitaler Daten oder Papiausfertigungen	
4.3.1	Antragsan- und -aufnahme, Prüfung der Antragsberechtigung und evtl. Vollmacht(en), Prüfung der Katasterdaten und des Aktenbestandes, schriftliche oder elektronische Terminmitteilung inklusive einmaliger Erinnerung an den Termin oder einer eventuellen Mitteilung, dass keine Hausakte vorhanden ist.	30,00
4.3.2	Bereitstellung und digitale Übersendung einer Hausakte	170,00
4.3.3	Bereitstellung und digitale Übersendung von einem ganzen Bestandteil (z. B. Statik, Brandschutzkonzept) einer Hausakte	
	• je Bestandteil	100,00
4.3.4	Fertigung von digitalen Auszügen aus den Bestandteilen einer Hausakte	200,00
4.3.5	Vorbereitung von auf Papier zu fertigenden Auszügen aus den Bestandteilen einer Hausakte	250,00
	• zuzüglich Kopienfertigung DIN A4 je angefangene 50 Seiten	50,00
	• zuzüglich Kopienfertigung DIN A3 je angefangene 50 Seiten	100,00
	• zuzüglich Kopienfertigung DIN A2 oder größer je Seite	25,00
4.3.6	nochmalige Übersendung digitaler Daten wegen nicht rechtzeitigem Abruf durch den/die Antragstellende(n)	gemäß Nrn. 4.3.2 bis 4.3.4

c) Die Tarifstelle 5.5.1 wird wie folgt gefasst:

5.1.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG	
	• bei punktueller Aufgrabung	62,00
	• bei Längsverlegung je Straßenzug	337,00

d) Die Tarifstelle 6 wird wie folgt gefasst:

6	Gesundheit	
6.1	Leistungen nach § 19 ÖGDG NRW	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen	10,00 bis 100,00
6.1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 bis 1.000,00
6.1.3	Intern gefertigte Zusatzgutachten (zusätzlich zur Tarifstelle 6.1.2)	bis 3.000,00
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 6.1)	
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der jeweils geltenden GOÄ gebührenpflichtig sind	
	• für Sonderleistungen gemäß den Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	1,0- bis 1,8-fache Sätze
	• für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	1,0- bis 1,15-fache Sätze
	• für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	1,0- bis 2,3-fache Sätze

	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der jeweils geltenden GOZ gebührenpflichtig sind	
	• für Sonderleistungen nach der GOZ	1,0- bis 2,3-fache Sätze
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen nach den Tarifstellen 6.2.1, bei denen ein Leistungsträger im Sinne von § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	einfache Sätze
	• für Sonderleistungen nach der GOÄ bzw. GOZ	
6.3	Zweitausfertigungen von Impfscheinen	5,00
6.4	Belehrung in schriftlicher und mündlicher Form nach § 43 IfSG	
6.4.1	Belehrung online durch einen beauftragten Dienstleister	25,00
6.4.2	Belehrung in Präsenzform in der Dienststelle	25,00
6.4.3	Belehrung für eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein schulisches Praktikum oder für eine Tätigkeit bei der Stadt	gebührenfrei
6.4.4	Zweitausfertigung einer Bescheinigung über eine Belehrung nach § 43 IfSG	10,00
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach BestG NRW	30,00 bis 125,00
6.6	Umweltmedizinische Beratungen und Untersuchungen	10,00 bis 400,00
6.7	Beratungen einschließlich Ortsbesichtigungen	10,00 bis 1.000,00

e) Die Tarifstelle 7.1 wird wie folgt gefasst:

7.1	Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei Dritten	
	• digital	14,00
	• vor Ort	20,00
	• jede weitere Ausfertigung	2,00
	• Vergabeverfahren der Stadt	gebührenfrei

5. In der Anlage 2 wird die Tarifstelle 2 wie folgt gefasst:

2	Sonstige Leistungen im Personenstandswesen	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
2.2	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Änderung der Geschlechtsangabe und der Vornamensführung nach dem SBGG	30,00
2.3	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	12,00
2.4	Aufnahme einer Niederschrift für eine eidesstattliche Versicherung	22,00
2.5	Erteilung einer Personenstandsurskunde	14,00
2.6	jede weitere Personenstandsurskunde (Erstellung aus demselben Vorgang)	7,00
2.7	Auskunft aus dem Personenstandsregister	10,00
2.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00
2.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	
	• je angefangene 15 Minuten	20,00
2.10	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (auch durch die Landesjustizverwaltung)	75,00
2.11	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	130,00
2.12	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	86,00
2.13	Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	25,00

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gelsenkirchen (Friedhofssatzung - FS) vom 14.12.2018 vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
„7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Heliumballons aufsteigen zu lassen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und ihre baulichen Anlagen zu betreten,“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Um- und Ausbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Genehmigung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf den städtischen Friedhöfen ist nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Umbettungen von nicht bestattungspflichtigen Kindern (§ 15 Abs. 7) sowie Umbettungen aus Friedhainen (§ 13 Abs. 7), Naturgrabstätten (§ 13 Abs. 8), Urnenstelen (§ 18 Abs. 4), bei denen keine separate Entnahmemöglichkeit einzelner Urnen besteht, sowie von sarglos Bestatteten (§ 15 Abs. 6) sind ausgeschlossen. Ausbettungen aus Erdgräbern mit hohem Grundwasserstand sind nicht zulässig. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“
 - b) In Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - c) Abs. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.
 - d) In Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die restliche Nutzungszeit nicht.“
 - e) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Umbettungen aus dem Kolumbarium in eine andere Grabart auf den städtischen Friedhöfen gilt § 10 Abs. 1 und 2.“
 - f) Abs. 10 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 11 wird Abs. 9.
3. § 13 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Beim Friedhain wird die Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt, Erdbestattungen auf dem Haupt-, West-, Ost- und Südfriedhof werden im Randbereich des Grabfeldes durchgeführt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre und endet ohne einen besonderen Hinweis. Auf dem Alten Friedhof Beckhausen beträgt sie 30 Jahre. Aufgrund der teilweisen Außerdienststellung finden hier keine Beisetzungen mehr statt. Auf § 10 Abs. 2 wird verwiesen. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle ist auf dem Haupt-, West-, Ost- und Südfriedhof nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Namenstafel auf einem Gemeinschaftsgrabstein anbringen zu lassen. Der Gemeinschaftsgrabstein wird von der Friedhofsverwaltung errichtet, Größe und Material der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel darf zusätzlich mit dem Geburts- und Sterbejahr versehen werden. Die Namenstafel haben die Angehörigen auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Der bei einem Pflegegang an der Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt; abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Auf dem teilweise außer Dienst gestellten Alten Friedhof Beckhausen ist eine individuelle Kennzeichnung der Grabstellen durch Grabsteine möglich. Material, Größe und Gestaltung der Grabsteine werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Von den im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Maßen darf abgewichen werden. Die Grabsteine sind anzeigepflichtig gemäß § 21 Abs. 1. Die Angehörigen haben die Grabsteine auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf der Rasenfläche darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Der bei einem Pflegegang an der Grabstätte vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt; abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Friedhaine werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Friedhaine bestehen auf folgenden Friedhöfen:
 1. Hauptfriedhof,
 2. Westfriedhof,
 3. Ostfriedhof,
 4. Südfriedhof und
 5. Alter Friedhof Beckhausen (teilweise außer Dienst gestellt).“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „teilweise außer Dienst gestellten“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zusätzliche Gestaltungselemente, insbesondere Schalen, Vasen, Lampen und Figuren, sind ab einer Höhe von 50 cm anzeigepflichtig, gelten als stehende Grabmale und müssen fundamentiert werden.“

- c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „bearbeitete“ das Wort „unbehandelte“ eingefügt.
5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Eine Grabeinfassung soll sich in der Bearbeitung und im Material einem auf der Grabstätte vorhandenen Grabmal aus Naturstein, handwerklich bearbeitetem unbehandeltem Holz oder handwerklich bearbeitetem unbehandeltem Metall anpassen. Für Metalleinfassungen soll vorzugsweise Cortenstahl verwendet werden. Abweichend von den Maßen im Anhang beträgt die zulässige Mindeststärke bei Metalleinfassungen 3 mm. Zusammensetzungen verschiedener Werkstoffe sind nicht zulässig.“
6. In § 20 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Für Grababdeckungen dürfen nur Natursteine sowie handwerklich bearbeitetes unbehandeltes Metall verwendet werden.“
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „insbesondere auch bei Absackungen und Ausspülungen.“
- b) In Abs. 10 wird das Wort „Naturstätten“ durch das Wort „Naturgrabstätten“ ersetzt.
8. In § 26 werden dem Abs. 1 folgende Sätze angefügt:
 „Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, wird Angehörigen durch ein für einen Monat auf der Grabstätte angebrachtes Schild mit der Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden, Gelegenheit gegeben, das Nutzungsrecht zu übernehmen oder die Grabstätte zu pflegen. Ist einen Monat nach Anbringung des Schildes die Grabstätte weiterhin ungepflegt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie abzuräumen und einzuebnen.“
9. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 „Die Stadt haftet auch nicht für Schäden an nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik errichteten Grabmalen, Grabeinfassungen oder -abdeckungen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

25. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313),
- b) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Gebührenmaßstab

A.	Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten	
A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 2,50 m x 1,20 m	1.492,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	802,00 €
A.1.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.541,00 €
A.1.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschafts- grab für Erdbestattung	1.691,00 €
A.1.5	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab im Friedhain	1.492,00 €
A.1.6	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Erdreihengrab Naturgrabstätte	1.492,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	
A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab	826,00 €
A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	909,00 €
A.2.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschafts- grab für Urnenbestattung	926,00 €
A.2.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab im Friedhain	826,00 €
A.2.5	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab Naturgrabstätte	826,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.872,00 €
A.3.1.2	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	115,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.591,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	64,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	1.320,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	1.077,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	1.266,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.4 2,50 m x 1,20 m	1.374,00 €
B.5	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.5 2,50 m x 1,20 m	1.320,00 €
B.6	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.6 2,50 m x 1,20 m	1.320,00 €
B.7	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	1.320,00 €
B.8	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	1.077,00 €
B.9	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrab- gepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A. 2.2	1.050,00 €
B.10	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.3	1.131,00 €
B.11	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.4	1.077,00 €
B.12	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.5	1.077,00 €
B.13	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	1.050,00 €
C.	Gebühren für die Urnenbestattung im Kolumbarium	
C.1	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Einzelkammer	2.100,00 €
C.2	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Doppelkammer	3.100,00 €
C.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung der Doppelkammer	200,00 €
C.3	Gebühr für die Urnenbestattung in einem Urnenfach	1.500,00 €
D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Friedhain	1.371,00 €
D.1.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.540,00 €
D.1.3	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte Naturgrabstätte	372,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Friedhain	489,00 €
D.2.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	707,00 €
D.2.3	Unterhaltung einer Urnenreihengrabstätte Naturgrabstätte	124,00 €
D.3	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	74,00 €

E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	312,00 €
E.2	Benutzung von Feierräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feierraumes	124,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	83,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	83,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.163,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	469,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.555,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.303,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.718,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.916,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	1.121,00 €
G.2	Gebühren für die Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	
G.2.1	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (bis zu einer Stunde)	187,00 €
G.2.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (jede weitere angefangene halbe Stunde)	93,50 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	108,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag (pro Tag)	54,00 €
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	102,00 €
I.	Sonstige Gebühren	
I.1.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	61,00 €
I.1.2	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grababdeckung	61,00 €
I.1.3	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grabeinfassung	61,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	122,00 €
J.	Reservierungsgebühren	
J.1.1	Reservierungsgebühr für eine Grabstelle in einem Erd-Gemeinschaftsgrabfeld	93,00 €
J.1.2	Reservierungsgebühr für Erdreihengräber im Friedhain oder in einer Naturgrabstätte	85,00 €
J.1.3	Reservierungsgebühr für ein Urnengrab im Friedhain, in einer Naturgrabstätte oder im Gemeinschaftsgrabfeld	60,00 €
J.1.4	Reservierungsgebühr für eine Einzel- oder Doppelkammer im Kolumbarium	64,00 €
K.	Gebühr eines (Ersatz-) Transponders	22,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember. 2024

Karin Weige
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999 vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Benutzungsgebühren für die Reinigung betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

1. bei öffentlichen Anliegerstraßen in der

a)	Reinigungsklasse RW14	4,25 €,
b)	Reinigungsklasse RW11	8,50 €,
c)	Reinigungsklasse 10	4,25 €,
d)	Reinigungsklasse 14	6,54 €,
e)	Reinigungsklasse 11	13,08 €,
f)	Reinigungsklasse 13	39,23 €,
g)	Reinigungsklasse 16	78,46 €,

2. bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr in der

a)	Reinigungsklasse 20	4,25 €,
b)	Reinigungsklasse 24	6,54 €,
c)	Reinigungsklasse 21	13,08 €,
d)	Reinigungsklasse 23	39,23 €,
e)	Reinigungsklasse 26	78,46 €,

3. bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr in der
- | | | |
|----|--------------------|----------|
| a) | Reinigungsstufe 30 | 4,25 €, |
| b) | Reinigungsstufe 34 | 6,54 €, |
| c) | Reinigungsstufe 31 | 13,08 €, |
| d) | Reinigungsstufe 33 | 39,23 €, |
| e) | Reinigungsstufe 36 | 78,46 €. |

b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge

1. in Straßen der
- | | | |
|----|---------------------|---------|
| a) | Winterdienststufe 1 | 2,03 €, |
| b) | Winterdienststufe 2 | 1,83 €, |
| c) | Winterdienststufe 3 | 1,42 €, |
| d) | Winterdienststufe 4 | 0,51 €, |
| e) | Winterdienststufe 0 | 0,00 €, |
2. auf Wegen der Stufen
- | | | |
|----|------|---------|
| a) | WWG1 | 1,29 €, |
| b) | WWG2 | 0,97 €, |
| c) | WW0 | 0,00 €, |
| d) | WW-- | 0,00 €. |

2. Buchstabe a der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Position „Elbinger Weg“ werden in der Spalte „von bis“ die Wörter „gewidmeter Bereich (ohne die drei Wegeverbindungen zwischen Elbinger Weg und Ernst-Reetz-Weg)“ eingefügt. Die Einschränkung ist aufgrund der nicht gewidmeten, nachträglich erbauten Wegeverbindungen mit Wohnbebauung zur Klarstellung erforderlich, die Einstufung bleibt wie bisher.

In der Position „Im Eichkamp“ wird in der Spalte „von bis“ nun genannt „Wiedehopfstraße bis Stichwege bei Haus Nr. 53 und 48“. Die Änderung ist aufgrund der vorherigen falschen Bezeichnung erforderlich. Vorher hieß es „Hausnummer 1 bis 51 und 2 bis 46“, aber die Hausnummern 1, 2, 46 und 51 gibt es nicht. Einstufung bleibt wie bisher.

- b) Folgende Positionen werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Straße	von - bis	RKL	WST	Begründung
Am Bowengarten	Gewidmeter Bereich	14	4	neue Straße, gewidmet
An der Baumschule	Gewidmeter Bereich	14	4	neue Straße, gewidmet
Helene-Badziong-Straße	Gewidmeter Bereich	14	4	neue Straße, gewidmet
Im Lössfeld	Gewidmeter Bereich	14	4	neue Straße, gewidmet
Im Sonnengarten	Gewidmeter Bereich	14	4	neue Straße, gewidmet
Im Waldquartier	Gewidmeter Bereich	14	4	neue Straße, gewidmet
Richardstraße	Siedlung Innenbereich mit Zufahrt zwischen den Häusern Nr. 16 und 18, sowie 132 und 134	10	4	neuer Bereich der Richardstraße, gewidmet
Wanner Straße	Stichstraße, ausgehend von Haus Nr. 172	14	4	neuer Bereich der Wanner Straße, gewidmet
Zur Marienkapelle	Gewidmeter Bereich	14	4	neue Straße, gewidmet

Buchstabe b) „Wege“ der Anlage wird wie folgt geändert:

Ortsteil	Weg	RKL	WST	Begründung
Uckendorf	Weg von Hattinger Str. 53 bis Virchowstraße (westl. Grundstück Virchowstr. Nr. 116)	RW11	WWG1	Falsche Bezeichnung, vorher „Am alten Wasserwerk Nr. 53“, Einstufung wie bisher

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Karin We lge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

41. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Jahresgebühren

- (1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	26,90 €	59,10 €	86,00 € ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	26,90 €	38,20 €	65,10 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	40,40 €	124,55 €	164,95 € ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	40,40 €	76,55 €	116,95 € ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	40,40 €	50,95 €	91,35 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	53,85 €	151,55 €	205,40 € ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	53,85 €	94,10 €	147,95 € ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	53,85 €	63,75 €	117,60 € ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen			
4.1 bei wöchentlicher Leerung	80,75 €	216,40 €	297,15 € ,
4.2 bei vierzehntäglicher Leerung	80,75 €	135,20 €	215,95 € ,
5. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen			
5.1 bei wöchentlicher Leerung	161,50 €	411,00 €	572,50 € ,
5.2 bei vierzehntäglicher Leerung	161,50 €	258,35 €	419,85 € ,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	740,25 €	1.865,50 €	2.605,75 € ,
6.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			173,80 € ,
7. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	740,25 €	1.421,00 €	2.161,25 € ,
7.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1			173,80 € .

- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.
- (3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- | | | | |
|-----|---------|---|-------------------|
| 1. | 80 l | bei 14täglicher Leerung | 38,15 € , |
| 2. | 120 l | bei 14täglicher Leerung | 47,65 € , |
| 3. | 240 l | bei 14täglicher Leerung | 76,25 € , |
| 4.1 | 1.100 l | bei 14täglicher Leerung und einer Länge des Transportweges unter 15 m | 333,60 € , |
| 4.2 | 1.100 l | bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1 | 86,90 € . |
- (4) Die Gebühren für Biofilterdeckel für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l betragen **35,80 €.**

2. § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Gebühren für Einzelleistungen

(1) Die Gebühr für

1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes oder bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern beträgt pro Entleerung für
- | | |
|--|------------------|
| Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | 14,30 € , |
| Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | 65,15 € , |
| Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung | 54,05 € . |
2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für
- | | |
|--|-------------------|
| Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | 28,65 € , |
| Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | 130,30 € , |
| Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung | 108,05 € . |
- Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.
- (2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (3) Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer
- | | |
|--|-------------------|
| bis zu 5 Minuten | 64,35 € , |
| über 5 Minuten bis zu 10 Minuten | 128,75 € , |
| über 10 Minuten bis zu 15 Minuten | 193,10 € , |
| für jede weitere angefangene Viertelstunde | 193,10 € . |
- (4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **5,50 €/Sack** erhoben.
- Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.
- (5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr in Höhe von **163,30 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **206,50 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.
- (6) Die Auslieferung, Abholung sowie der Tausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern sind gebührenpflichtig. Je Anfahrt wird eine Gebühr in Höhe von **42,00 €** erhoben. Bei Änderung des Leerungsturnus von 1.100l-Behältern wird eine Gebühr von **5,00 €** pro Behälter erhoben.
- (7) Für die Auslieferung sowie Montage eines Filterdeckels für Biobehälter wird eine Gebühr in Höhe von **35,80 €** erhoben. Das austauschbare Filtermaterial wird an den Wertstoffhöfen verkauft, wobei die Gebühr **11,00 €** beträgt.
- (8) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle (in einer Menge bis 1 m³), Sperrmüll (ein zusammenhängendes Teil / 1 m³), Textilien, Altmetalle, Altglas (Verpackungsglas), Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe können in haushaltsüblicher Art und Menge je Kunde bzw. Haushalt pro Tag ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden. Im Weiteren wird auf die Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Schadstoffannahmestellen verwiesen.

2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,50 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		3,00 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		12,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		18,00 €
Fahrradreifen	Stück		0,50 €

Reifenteile	Stück		3,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121*	4,00 €
Säuren	kg	200114*	1,50 €
Laugen	kg	200115*	1,50 €
Pflanzenschutzmittel	kg	200119*	1,50 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	160209*	2,50 €
Altöl	kg	130205*	0,50 €
Ölfilter/öhl. Betriebsmittel	Liter/kg	150202*	0,60 €
Lösungsmittel	kg	200113*	0,70 €
Altfarben / Lacke	kg	200127*	0,70 €
Dispersionsfarben	kg	040217*	0,40 €
Chemikalien organisch	kg	160508*	1,50 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507*	1,50 €
Spraydosen	kg	160504*	2,50 €
Feuerlöscher	Stück	160504*	17,00 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110*	2,00 €
Fett- ölverschm. Textilien	kg		0,60 €
<u>Holz</u>			
Holz A 1 - A 3	je 100 l	170201	0,50 €
Holz A4	je 100 l	170204*	1,50 €
Dickholz	je 100 l		3,50 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle	je 100 l	170605*	21,00 €
<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>			
Polystyrol-Dämmplatten	je 100 l	170604*	4,00 €
<u>Künstliche Mineralfaserabfälle</u>			
Künstliche Mineralfaserabfälle	je 100 l	170603*	7,00 €
<u>Baubabfälle</u>			
Bauschutt	je 100 l		2,50 €
<u>Boden</u>			
Boden	je 100 l		3,00 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar	je 100 l		4,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	je 100 l		9,00 €
<u>Altakten</u>			
Altakten	bis 20 kg pauschal		3,00 €
Altakten	bis 70 kg pauschal		9,00 €
Altakten	bis 120 kg pauschal		15,00 €
Altakten	über 120 kg, pro kg		1,50 €
<u>Hartkunststoffe</u>			
Hartkunststoffe	je 100 l		1,00 €
<u>Styropor</u>			
Styropor	je 100 l		0,50 €
<u>Sonstiges</u>			
Metallverpackungen	kg		1,20 €
Big Pack	Stück		15,00 €

(8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **132,20 €**

(9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr

für Absetzcontainer bis 10 m³ **188,90 €**
für Abrollcontainer bis 30 m³ **239,80 €**

(10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 60 cm Kantenlänge	170101	Beton	10,95 €
	170102	Ziegel	10,95 €
	170103	Fliesen + Keramik	10,95 €
	170107	Gemische	10,95 €

Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge von 60 cm bis 100 cm	170101	Beton	18,20 €
	170102	Ziegel	18,20 €
	170103	Fliesen + Keramik	18,20 €
	170107	Gemische	18,20 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 100 cm bis 200 cm	170101	Beton	25,45 €
	170102	Ziegel	25,45 €
	170103	Fliesen + Keramik	25,45 €
	170107	Gemische	25,45 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	32,71 €
	170102	Ziegel	32,71 €
	170103	Fliesen + Keramik	32,71 €
	170107	Gemische	32,71 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit starken Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	71,85 €
	170102	Ziegel	71,85 €
	170103	Fliesen + Keramik	71,85 €
	170107	Gemische	71,85 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit hohem Feinanteil	170101	Beton	46,53 €
	170102	Ziegel	46,53 €
	170103	Fliesen + Keramik	46,53 €
	170107	Gemische	46,53 €
Bitumengemische, teerfrei, ohne Unterbau	170302	Bitumengemische	20,39 €
	170302	Bitumengemische	17,52 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	32,30 €
	170504	Boden mit Fremdstoffen	54,60 €
	170504	Boden mit Grasnarbe	51,87 €
Baumischabfälle, gemischte Verpackungen	170904	Baumischabfälle	218,28 €
	150106	Verpackungen	218,28 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	116,32 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **132,20 €/h**

(11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **132,20 €/h.**

(12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926),
- c) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- d) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- e) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **58,10 €/m³** Abfuhrmenge.
- (2) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **116,15 €/m³**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **3,65 €** erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und je Entsorgungsvorgang berechnet.

- 1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV-Nr. 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	123,40 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	98,75 €

- 2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 22,0 % Verwaltungskostenzuschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

- 3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	109,65 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	33,40 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV. NRW. 610),
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926; SGV. NRW. 77),
- d) des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114; FNA 753-9) und
- e) der §§ 1, 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559; SGV. NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

(3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühr nach § 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m³ unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasserleitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (m²), wobei auf volle m² in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m³ pro m² und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, soweit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	3,31 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	1,58 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,98 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,78 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	0,88 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,10 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,53 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	0,71 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,88 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zähleinrichtung

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengenmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks,
- d) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
- e) mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zähl-einrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 163, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen
"Flöz Dickebank"**

zwischen der Straße Flöz Sonnenschein - östliche Grundstücksgrenze Ulmenstraße 2 bis 40 - Virchowstraße - östliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 37 - südliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 37 bis 57 - westliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 57 - Virchowstraße - östliche Grundstücksgrenze Bochumer Straße 167 bis 145

Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 163, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen
"Flöz Dickebank"**

zwischen der Straße Flöz Sonnenschein - östliche Grundstücksgrenze Ulmenstraße 2 bis 40 - Virchowstraße - östliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 37 - südliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 37 bis 57 - westliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 57 - Virchowstraße - östliche Grundstücksgrenze Bochumer Straße 167 bis 145

nach vorangegangener Abwägung und Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß §§ 1 Abs. 7 und 3 Abs. 2 BauGB

als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Der Bebauungsplan, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:500 und den "Textlichen Festsetzungen" in der Fassung dieses Satzungsbeschlusses besteht, sowie die beigelegte "Begründung" und das Ergebnis der "Abwägung sowie Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen" werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Der Satzungsbeschluss des

**Bebauungsplans Nr. 163, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen
"Flöz Dickebank"**

zwischen der Straße Flöz Sonnenschein - östliche Grundstücksgrenze Ulmenstraße 2 bis 40 - Virchowstraße - östliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 37 - südliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 37 bis 57 - westliche Grundstücksgrenze Virchowstraße 57 - Virchowstraße - östliche Grundstücksgrenze Bochumer Straße 167 bis 145

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. Hinweise:

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 163, 1. Änderung der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Der Bebauungsplan Nr. 163, 1. Änderung der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung, einschließlich der in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerken, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden, nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0209/169-4112, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

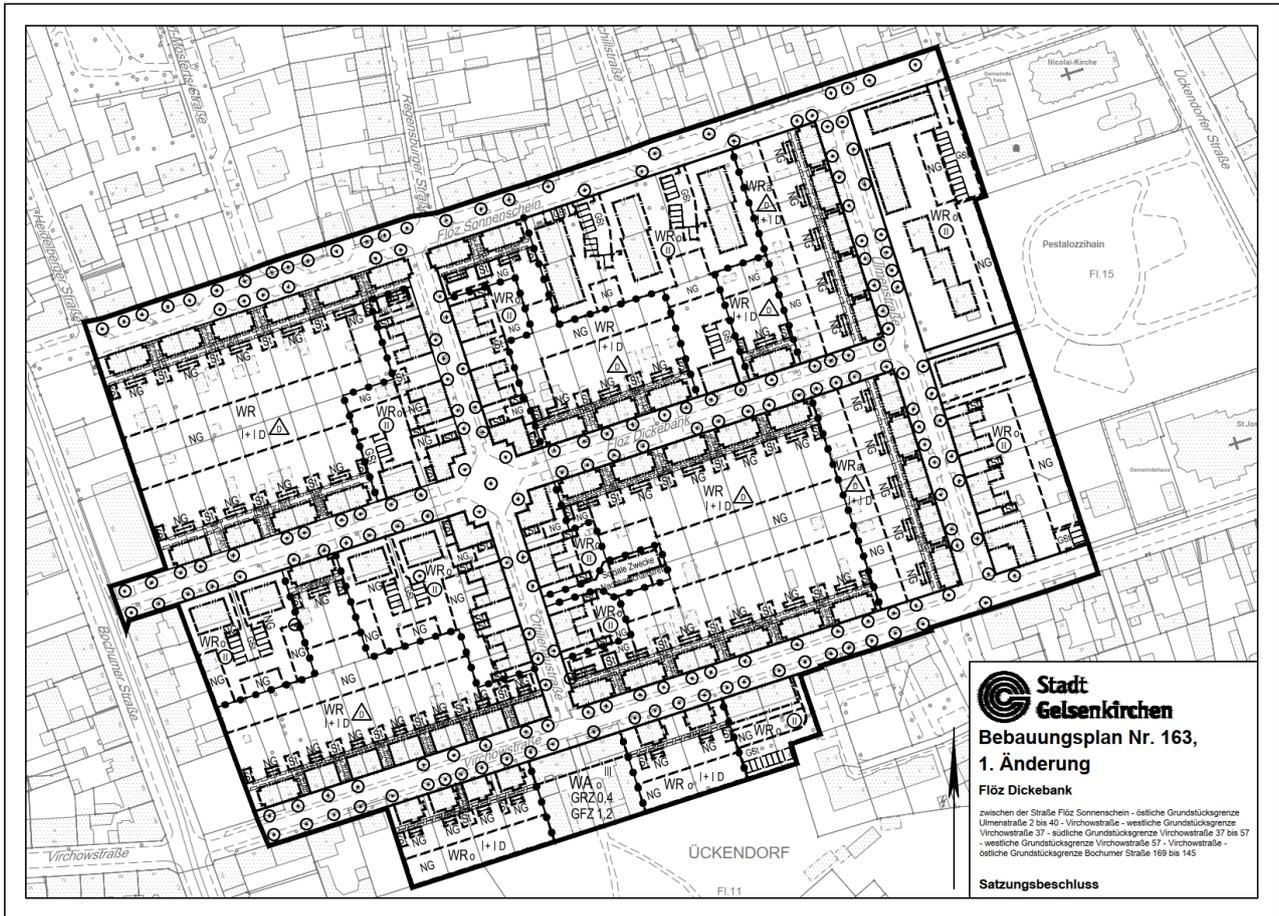
Der Bebauungsplan Nr. 163, 1. Änderung der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Absatz 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet (<https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/bebauungsplanauskunft.aspx>) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin



Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28. September 2025 für den Bundestagswahlkreis 122 - Gelsenkirchen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 122 - Gelsenkirchen - zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 auf.

Im derzeit zu erwartenden Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages findet eine Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages innerhalb von sechzig Tagen statt. Gemäß § 16 BWG bestimmt der Bundespräsident den Wahltag (voraussichtlicher Wahltermin am 23. Februar 2025). Sobald im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ein neuer Wahltag bekannt gemacht worden ist, wird der Kreiswahlleiter erneut unter Berücksichtigung der dann geltenden wahlrechtlichen Fristen - die sich aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergeben - zur Einreichung von Landeslisten auffordern.

Die Kreiswahlvorschläge müssen schriftlich bei dem

Kreiswahlleiter
Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539
Ebertstraße 11
45879 Gelsenkirchen
(Postanschrift: 45875 Gelsenkirchen)

bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl, also am

Montag, dem 21. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

eingehen. Hier sind auch die notwendigen Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge während der allgemeinen Dienstzeiten (montags - donnerstags, 8.30 Uhr - 15.30 Uhr und freitags, 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) unentgeltlich zu erhalten.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 - 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der §§ 32 - 37 der Bundeswahlordnung (BWO) weise ich hin.

Besonders bitte ich folgende Punkte zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiterin
65180 Wiesbaden

spätestens am

Montag, dem 23. Juni 2025 18 Uhr

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und dem Bundeswahlleiter im Original vorgelegt werden. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation. Der Beteiligungsanzeige sind in schriftlicher Form die aktuelle Satzung und das aktuelle Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen.

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlleiter festgestellt worden sind, müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin bzw. eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. In § 21 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 BWG ist klargestellt, wer zulässigerweise stimmberechtigt an einer Nominierungsveranstaltung teilnehmen kann. Danach kommt es für die Teilnahme an der Wahl der Bewerberin/des Bewerbers einer Partei sowie der Vertreterin/des Vertreters für die Vertreterversammlung darauf an, dass die Parteimitglieder im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitglieder-/Vertreterversammlung wahlberechtigt sind, und zwar in dem Wahlkreis, für den die Bewerberin/der Bewerber zu bestimmen ist.
Die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung (BWO) eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - 4.1 den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anschrift Hauptwohnung),
 - 4.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) ein Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften sowie die Telefonnummer und E-mail der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder Stellvertreterin/Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
6. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin bzw. den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer bzw. seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet, die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
 - b) Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die unter a) und b) genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - c) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gem. Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
 - d) Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 - e) Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
 - f) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie ihrer bzw. er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat,
 - eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, gem. dem Muster der Anlage 17 BWO nebst Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO,
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn
- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - d) die Bewerberin/der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht oder
 - e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt.
- Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- Gegen die Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).
10. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 01. August 2025 (§ 26 Abs. 1 BWG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO an der Infotheke im Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen, öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 BWG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 BWG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Kreiswahlleiter und der Bundeswahlleiter, die beiden Letztgenannten auch im Falle der Zulassung.

11. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 11. August 2025 im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juli 2025 behoben werden können.

Gelsenkirchen, 16. Dezember 2024

Luidger Wolterhoff
Stadtdirektor
als Kreiswahlleiter

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2024

I. A. Günther

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurde folgender Bescheid erlassen:

Happy Hour Deutschland GmbH vorm. Happy Hour Immobilien GmbH
zuletzt bekannte Anschrift: Süthers Garten 1, 45130 Essen
Bescheid vom 08.11.2024, Forderungskennzeichen 1000057017

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2024

I. A. Kahmann

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Ionut-Laurentiu Sandu
zuletzt bekannte Anschrift: Pothmannstr. 9, 45883 Gelsenkirchen
Bescheide vom 06.11.2024 und 18.11.2024

Daniel Cocoras
zuletzt bekannte Anschrift: Braunschweiger Str. 2A, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 22.10.2024 und 28.10.2024

Yusein Bayryam
zuletzt bekannte Anschrift: Ückendorfer Str. 156, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 29.10.2024 und 07.11.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 11. Dezember 2024

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Constantin, Marius
zuletzt bekannte Anschrift: Franz-Bielefeld-Str. 65, 45881 Gelsenkirchen
Schreiben vom: 25.11.2024
Aktenzeichen: 51.1.UV.11.2888

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 114, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2024

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Tesfalem Gebrehiwet
zuletzt bekannte Anschrift: Hülsenbuscher Straße 8, 51643 Gummersbach
Schreiben vom: 06.11.2024
Aktenzeichen: 51.1.UV.21.1524

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 106, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9348).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 05. Dezember 2024

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - LAVIA Familientrauerbegleitung gGmbH

Die LAVIA Familientrauerbegleitung gGmbH wird durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien vom 26.11.2024 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

LAVIA Familientrauerbegleitung gGmbH
Weidekamp 16
45886 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 11. Dezember 2024

I. A. Rosigkeit

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt mbH

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt mbH hat am 11.10.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt mbH für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt.“
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 397.209,48 Euro. Der Jahresfehlbetrag wird der Kapitalrücklage entnommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zu den üblichen Bürozeiten im Rathaus der Stadt Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 527, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BKP, Dr. Bergmann, Kaufmann und Partner GmbH & Co.KG, hat am 11.09.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Neue Zeche Westerholt mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit dem § 317 HGB unter der Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung entsprechend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresende und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erheblich unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 3. September 2024

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co.KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner) (Black)
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Sonstige Bekanntmachungen



GELSENDIENSTE

Teilweise Außerdienststellung des Alten Friedhofs Beckhausen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 beschlossen, den Alten Friedhof Beckhausen mit Wirkung zum 01.01.2025 teilweise außer Dienst zu stellen.

Gelsenkirchen, 21. November 2024

I. V. Nowack

Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

- 1. Dezember 2024: Ingo Huelsmann, Beschäftigter (GELSENDIENSTE),
- 10. Januar 2025: Susanne Reinhardt, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),
- 15. Januar 2025: Daniela Schwers, Beamtin (Referat Personal und Organisation),
- 18. Januar 2025: Johannes Strokosch, Beschäftigter (Referat Verkehr),

40jähriges Dienstjubiläum:

- 18. Januar 2025: Cornelia Overkämping, Beschäftigte (Referat Bildung),

Ruhestand:

- 1. Januar 2025: Beate Marienwald-Walling, Beschäftigte (Referat Verkehr)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 76. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.